

## BFH anhängige Verfahren

### Themenübersicht:

- AEUV Art 110 Abs 1  
Umweltsteuer, Kraftfahrzeuge  
  
[EuGH Az: C-441/10](#)
- AEUV Art 110 Abs 1  
Umweltsteuer, Kraftfahrzeuge  
  
[EuGH Az: C-440/10](#)
- AEUV Art 110 Abs 1  
Umweltsteuer, Kraftfahrzeuge  
  
[EuGH Az: C-439/10](#)
- AEUV Art 110 Abs 1  
Kraftfahrzeuge, Zulassung, Umweltsteuer  
  
[EuGH Az: C-438/10](#)
- AEUV Art 34; EG Art 28  
Tabakwaren, Einfuhr, Verkaufsstellen  
  
[EuGH Az: C-456/10](#)
- EG Art 43  
Schlussrechnungssteuer  
  
[EuGH Az: C-371/10](#)
- EG Art 49; EWGVtr Art 36  
Steuerlicher Vertreter, Investmentfonds, Immobilienfonds  
  
[EuGH Az: C-387/10](#)
- EGRL 112/2006  
Finanz- und Versicherungsdienstleistungen  
  
[EuGH Az: C-480/10](#)

- EWGRL 388/77 Art 6 Abs 2 UAbs 1 Buchst a  
Grundstück, Vermietung, Verpachtung, steuerfreie Dienstleistung

[EuGH Az: C-436/10](#)

**Im Einzelnen:**

**AEUV Art 110 Abs 1:  
Umweltsteuer, Kraftfahrzeuge**  
EuGH Az: C-441/10

Vorabentscheidungsersuchen der Curte de Apel Bacau, eingereicht am 13.09.2010, zu folgenden Fragen: 1. Steht Art. 110 Abs. 1 AEUV (früher Art. 90 EG), wonach die Mitgliedstaaten auf Waren aus anderen Mitgliedstaaten weder unmittelbar noch mittelbar höhere inländische Abgaben gleich welcher Art erheben, als gleichartige inländische Waren unmittelbar oder mittelbar zu tragen haben, der Einführung einer Umweltsteuer für Kraftfahrzeuge entgegen, die bei der Erstzulassung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats entsteht, die durch die O.U.G. Nr. 50/2008 festgelegten Merkmale aufweist und eine inländische Abgabe auf Waren aus anderen Mitgliedstaaten darstellen kann, während die Steuer bei der erneuten Zulassung eines Kraftfahrzeugs in Rumänien, das dieselben Merkmale wie ein eingeführtes Gebrauchtfahrzeug aufweist, nicht erhoben wird? 2. Steht Art. 110 Abs. 1 AEUV (früher Art. 90 EG), wonach die Mitgliedstaaten auf Waren aus anderen Mitgliedstaaten weder unmittelbar noch mittelbar inländische Abgaben erheben, die geeignet sind, mittelbar andere Produktionszweige zu schützen, der Einführung einer Umweltsteuer für Kraftfahrzeuge entgegen, die bei der Erstzulassung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats entsteht und die durch die O.U.G. Nr. 50/2008 festgelegten Merkmale aufweist, während durch die O.U.G. Nr. 218/2008 die Kategorie von Pkws, die den technischen Merkmalen von in Rumänien hergestellten Pkws entspricht, von der Zahlung der Umweltsteuer befreit ist?

**AEUV Art 110 Abs 1:  
Umweltsteuer, Kraftfahrzeuge**  
EuGH Az: C-440/10

Vorabentscheidungsersuchen der Curte de Apel Bacau, eingereicht am 13.09.2010, zu folgenden Fragen: 1. Steht Art. 110 Abs. 1 AEUV (früher Art. 90 EG), wonach

mittelbar höhere inländische Abgaben gleich welcher Art erheben, als gleichartige inländische Waren unmittelbar oder mittelbar zu tragen haben, der Einführung einer Umweltsteuer für Kraftfahrzeuge entgegen, die bei der Erstzulassung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats entsteht, die durch die O.U.G. Nr. 50/2008 festgelegten Merkmale aufweist und eine inländische Abgabe auf Waren aus anderen Mitgliedstaaten darstellen kann, während die Steuer bei der erneuten Zulassung eines Kraftfahrzeugs in Rumänien, das dieselben Merkmale wie ein eingeführtes Gebrauchtfahrzeug aufweist, nicht erhoben wird? 2. Steht Art. 110 Abs. 1 AEUV (früher Art. 90 EG), wonach die Mitgliedstaaten auf Waren aus anderen Mitgliedstaaten weder unmittelbar noch mittelbar inländische Abgaben erheben, die geeignet sind, mittelbar andere Produktionszweige zu schützen, der Einführung einer Umweltsteuer für Kraftfahrzeuge entgegen, die bei der Erstzulassung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats entsteht und die durch die O.U.G. Nr. 50/2008 festgelegten Merkmale aufweist, während durch die O.U.G. Nr. 218/2008 die Kategorie von Pkws, die den technischen Merkmalen von in Rumänien hergestellten Pkws entspricht, von der Zahlung der Umweltsteuer befreit ist?

**AEUV Art 110 Abs 1:  
Umweltsteuer, Kraftfahrzeuge**  
EuGH Az: C-439/10

Vorabentscheidungsersuchen der Curte de Apel Bacau, eingereicht am 13.09.2010, zu folgenden Fragen: 1. Steht Art. 110 Abs. 1 AEUV (früher Art. 90 EG), wonach die Mitgliedstaaten auf Waren aus anderen Mitgliedstaaten weder unmittelbar noch mittelbar höhere inländische Abgaben gleich welcher Art erheben, als gleichartige inländische Waren unmittelbar oder mittelbar zu tragen haben, der Einführung einer Umweltsteuer für Kraftfahrzeuge entgegen, die bei der Erstzulassung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats entsteht, die durch die O.U.G. Nr. 50/2008 festgelegten Merkmale aufweist und eine inländische Abgabe auf Waren aus anderen Mitgliedstaaten darstellen kann, während die Steuer bei der erneuten Zulassung eines Kraftfahrzeugs in Rumänien, das dieselben Merkmale wie ein eingeführtes Gebrauchtfahrzeug aufweist, nicht erhoben wird? 2. Steht Art. 110 Abs. 1 AEUV (früher Art. 90 EG), wonach die Mitgliedstaaten auf Waren aus anderen Mitgliedstaaten weder unmittelbar noch mittelbar inländische Abgaben erheben, die geeignet sind, mittelbar andere Produktionszweige zu schützen, der Einführung einer Umweltsteuer für Kraftfahrzeuge entgegen, die bei der Erstzulassung im Hoheits-

legten Merkmale aufweist, während durch die O.U.G. Nr. 218/2008 die Kategorie von Pkws, die den technischen Merkmalen von in Rumänien hergestellten Pkws entspricht, von der Zahlung der Umweltsteuer befreit ist?

**AEUV Art 110 Abs 1:  
Kraftfahrzeuge, Zulassung, Umweltsteuer**  
EuGH Az: C-438/10

Vorabentscheidungsersuchen der Curte de Apel Bacau, eingereicht am 13.09.2010, zu folgenden Fragen: 1. Steht Art. 110 Abs. 1 AEUV (früher Art. 90 EG) der Erhebung einer nationalen Steuer entgegen, die Voraussetzung für die erstmalige Zulassung bereits in einem Mitgliedstaat der EU zugelassener Pkws in Rumänien ist, während bereits in Rumänien zugelassene Pkws veräußert werden können, ohne dass eine solche Steuer erhoben wird? 2. Stellt in Anbetracht dessen, dass Art. 110 Abs. 2 AEUV auf die Beseitigung der Aspekte zielt, die geeignet sind, den nationalen Markt zu schützen und die den Gemeinschaftsmarkt regelnden Wettbewerbsgrundsätze zu verletzen, die Schaffung von Ausnahmen von der Pflicht zur Entrichtung der Umweltsteuer, unter die auch Pkws aus inländischer Produktion fallen, eine Maßnahme zum Schutz des nationalen Sektors der Pkw-Produktion dar?

**AEUV Art 34; EG Art 28:  
Tabakwaren, Einfuhr, Verkaufsstellen**  
EuGH Az: C-456/10

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Supremo (Spanien), eingereicht am 17.09.2010, zu folgender Frage: Kann Art. 34 AEUV (früher Art. 28 EG-Vertrag) dahin ausgelegt werden, dass das im spanischen Recht vorgesehene Verbot für Inhaber von Verkaufsstellen für Tabakwaren, der Tätigkeit der Einfuhr von Tabakwaren aus anderen Mitgliedstaaten nachzugehen, eine nach dem Vertrag verbotene mengenmäßige Einfuhrbeschränkung oder eine Maßnahme gleicher Wirkung darstellt?

**EG Art 43:  
Schlussrechnungssteuer**

EuGH Az: C-371/10

Vorabentscheidungsersuchen des Gerichtshof Amsterdam (Niederlande), eingereicht am 26.07.2010, zu folgenden Fragen: 1. Kann sich eine Gesellschaft, wenn ihr der Mitgliedstaat, in dem sie errichtet wurde, anlässlich der Verlegung ihres Sitzes aus diesem in einen anderen Mitgliedstaat eine Schlussrechnungssteuer auferlegt, nach dem derzeitigen Stand des Gemeinschaftsrechts gegenüber diesem Mitgliedstaat auf Art. 43 EG (jetzt Art. 49 AEUV) berufen? 2. Bejahendenfalls: Verstößt eine Schlussrechnungssteuer wie die in Rede stehende, die ohne Aufschub und ohne Möglichkeit der Berücksichtigung späterer Wertverluste unter Einbeziehung des Wertzuwachses der vom Herkunfts- in den Aufnahmemitgliedstaat verlegten Vermögensbestandteile der Gesellschaft, wie sie zum Zeitpunkt der Sitzverlegung vorhanden waren, erhoben wird, gegen Art. 43 EG (jetzt Art. 49 AEUV) in dem Sinn, dass sie nicht durch die Notwendigkeit einer Aufteilung der Steuerhoheit zwischen den Mitgliedstaaten gerechtfertigt werden kann? 3. Hängt die Antwort auf die vorige Frage auch davon ab, dass die in Rede stehende Schlussrechnungssteuer einen unter niederländischer Steuerhoheit angefallenen (Währungs-)Gewinn betrifft, während ein solcher Gewinn im Aufnahmeland nach der dort geltenden Steuerregelung nicht erkennbar ist? EG Art 43; AEUV Art 49

**EG Art 49; EWGVtr Art 36:  
Steuerlicher Vertreter, Investmentfonds, Immobilienfonds**

EuGH Az: C-387/10

Klage der Kommission gegen Republik Österreich, eingereicht am 02.08.2010, mit den Anträgen: - Die Republik Österreich hat gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 49 EG sowie aus Artikel 36 EWR-Vertrag verstoßen, indem sie Vorschriften erlassen und beibehalten hat, nach denen nur inländische Kreditinstitute oder inländische Wirtschaftstreuhänder als steuerliche Vertreter von Investment- oder Immobilienfonds bestellt werden können. - Die Republik Österreich trägt die Kosten des Verfahrens.

**EGRL 112/2006:**

**Finanz- und Versicherungsdienstleistungen**

EuGH Az: C-480/10

Klage der Kommission gegen Königreich Schweden, eingereicht am 05.10.2010, mit den Anträgen, - festzustellen, dass das Königreich Schweden dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem verstoßen hat, dass es in der Praxis die Regelung für Mehrwertsteuergruppen auf die Bereitstellung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen beschränkt hat, und - dem Königreich Schweden die Kosten aufzuerlegen.

**EWGRL 388/77 Art 6 Abs 2 UAbs 1 Buchst a:**

**Grundstück, Vermietung, Verpachtung, steuerfreie Dienstleistung**

EuGH Az: C-436/10

Vorabentscheidungsersuchen des Cour d'appel de Mons (Belgien), eingereicht am 13.09.2010, zu folgender Frage: Sind Art. 6 Abs. 2 Unterabs. 1 Buchst. a und Art. 13 Teil B Buchst. b der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern - Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage dahin auszulegen, dass sie nationalen Rechtsvorschriften entgegenstehen, nach denen die Verwendung eines Teils eines von einer steuerpflichtigen juristischen Person errichteten oder aufgrund eines dinglichen Rechts am Grundstück in deren Besitz stehenden Gebäudes für den privaten Bedarf des Geschäftsführers und seiner Familie, als eine - als Vermietung oder Verpachtung eines Grundstücks im Sinne des Artikels 13 Teil B Buchstabe b - steuerfreie Dienstleistung behandelt wird, wenn dieses Investitionsgut zum Vorsteuerabzug berechtigt hat.